OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603367/8/KH

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der K S, vertreten durch H, F, S-S & R, RAe, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 10. Oktober 2019, GZ: VStV/919301084843/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Oktober 2019, GZ StV/919301084843/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über K S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, am 15. Juni 2019 um 11:25 Uhr in N, Fahrtrichtung von Nord nach Süd, kurz nach Ausfahrt Merkur Markt und OBI Markt Wels, beim Einmünden in den Kreisverkehr im PKW mit dem Kennzeichen x als beförderte Person im KFZ den vorhandenen Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet zu haben, was bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wurde. Weiters habe die Bf die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihr eine solche angeboten wurde. Sie habe dadurch gegen § 134 Abs. 3d iVm § 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen.

2. In ihrer binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte die Bf vor, dass die Darstellung der Polizeibeamten, die Bf habe den Sicherheitsgurt lediglich in Kopf- bzw. Genickhöhe in der rechten Hand gehalten ebenso wenig den Tatsachen entspräche wie die Angabe, dass das Polizeifahrzeug einmal durch den Kreisverkehr bewegt worden sei und dann hinter dem Fahrzeug der Bf zum Stillstand gekommen sei, da dies aufgrund des enormen Verkehrsaufkommens an diesem Tag unmöglich gewesen sei. Aufgrund einer Entfernung der Fahrzeuge von 30 Meter voneinander sei die Wahrnehmung, dass die Bf nicht angegurtet gewesen sei, nicht möglich gewesen. Das Fahrzeug der Bf gebe außerdem einen Signalton von sich, wenn eine Person nicht angeschnallt ist. Die Bf habe an diesem Tag den Sicherheitsgurt nur deshalb in der rechten Hand festgehalten, weil es eine Gewohnheit sei und sie aufgrund der großen Hitze Schweißflecken auf der Kleidung vermeiden wollte. Die Polizeibeamten hätten darüber hinaus eine falsche Dienstnummer angegeben.
Beantragt wurde ein KFZ-technisches Gutachten zum Beweis dafür, dass die anzeigenden Beamten aus ihrer Position das Fahrzeuginnere nicht erkennen konnten und dass die Entfernung zueinander mindestens 30 Meter betragen habe, indem bei einem Ortsaugenschein der Geschehensverlauf nachgestellt werde und das Fahrzeug der Bf auf die Durchblickfähigkeit überprüft werde. Weiters wurde die Einvernahme des Gatten der Bf zum Beweis dafür beantragt, dass diese zur Tatzeit angeschnallt gewesen und kein Signalton im Fahrzeug wiedergegeben worden sei. Weiters wurde die Einvernahme beider anzeigenden Polizeibeamten beantragt. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 10. Dezember 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Bf, ihr Rechtsvertreter sowie Insp. S / PK Wels Neustadt und der Gatte der Bf als Zeugen erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf befand sich am 15. Juni 2019 um 11:25 Uhr in N, Fahrtrichtung von Nord nach Süd, kurz nach Ausfahrt Merkur Markt und OBI Markt Wels, beim Einmünden in den Kreisverkehr als Beifahrerin im PKW mit dem Kennzeichen x in dem von ihrem Gatten gelenkten Auto.

2. Beamte einer Polizeistreife des PK Wels Neustadt nahmen das Fahrzeug wahr, als sie in den erwähnten Kreisverkehr einfuhren, wobei ersichtlich wurde, dass die Bf den für den Beifahrersitz vorgesehenen Sicherheitsgurt in Kopfhöhe mit der rechten Hand gehalten hat, wobei das Gurtschloss bzw. die auf den Sicherheitsgurt befindliche Schließvorrichtung nicht ersichtlich war.

3. Dass die Bf zur Tatzeit am Tatort nicht angeschnallt war, konnte nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2019.

2. Die Bf schilderte dabei, dass sie angeschnallt war, dass sie jedoch den Sicherheitsgurt an diesem Tag zur Tatzeit, an dem es sehr heiß war, ein Stück weit, ca. 10 cm, von ihrem Körper weggehalten hat. Dies wurde auch – wie übereinstimmend geschildert – vom Zeugen S so wahrgenommen. Sowohl die Bf als auch der Zeuge waren glaubwürdig und ihre Aussagen für sich gesehen auch schlüssig. Tatsache ist jedoch, dass der Zeuge S nur gesehen hat, dass die Bf den Sicherheitsgurt in der Hand hielt und nicht, dass dieser nicht im Gurtschloss eingerastet gewesen wäre, da weder das Gurtschloss, noch die am Sicherheitsgurt befindliche Schließvorrichtung zu sehen waren. Dass wie vom Zeugen S ausgeführt

zu sehen war, dass der Gurt entlang der B-Säule verlief, ist einerseits auch im angeschnallten Zustand der Fall, andererseits ist es beim Halten des Gurtes in der Hand nicht möglich, dass der Gurt entlang der B-Säule verläuft, sondern in einem schrägen Winkel dazu.
Unter Würdigung der wie erwähnt durchaus auf beiden Seiten glaubwürdigen Aussagen ist jedoch festzuhalten, dass der Zeuge S aufgrund der Tatsache, dass er ebenso in einem Fahrzeug saß, das in den Kreisverkehr einfuhr, nicht sehen konnte, dass der Gurt tatsächlich nicht im Gurtschloss eingerastet war, was er auch bei seiner Einvernahme angab. Somit kann es durchaus der Fall sein, dass die Bf den Gurt tatsächlich in der Hand ein Stück weit von ihrem Körper weg hielt, allerdings lässt sich kein ausreichender Nachweis erbringen, dass die Bf tatsächlich nicht angeschnallt war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 106 Abs. 2 KFG:

„(2) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzengeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1 Das Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt und im Rahmen der Beweiswürdigung begründet ergeben, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen und somit nicht festgestellt werden konnte, dass die Bf tatsächlich nicht angeschnallt war. Somit ist auch keine Feststellung möglich, dass der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt ist.

Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einzustellen, da die der Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht erwiesen werden kann.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um Fragen der Beweiswürdigung, welche für die gegenständliche Entscheidung relevant waren.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing